

Pflegegeld

Für die Finanzierung einer 24 Stunden Betreuung stellt das Pflegegeld eine wichtige finanzielle Unterstützung dar. Oft sind pflegende Angehörige jedoch überfordert, den Hilfe- und Betreuungsbedarf bei der Begutachtung durch den Sachverständigen korrekt aufzuzeigen.

Um den tatsächlichen Pflegebedarf besser darzustellen zu können, hat sich das Führen eines Pflegetagebuches bewährt. Wir empfehlen eine Dokumentation über den Zeitraum von mindestens 2 Wochen, um eine aussagekräftige Dokumentation für die Einstufenden der Sozialversicherung/Pflegekassen zu ermöglichen.

Zur Pflege gehören alle Betreuungs- und Hilfsverrichtungen sowie die Anleitung und Beaufsichtigung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und geistigen Behinderungen.

Wo kann ich einen Pflegegeldantrag stellen?

Die Anträge werden bei ihrer zuständigen Sozialversicherung bearbeitet = Pensionsauszahlende Stelle.

Einige Versicherungen haben Kooperationen. Wenn der Antrag also von einer anderen Stelle bearbeitet wird, gilt das Datum des Eingangsstempels der angegebenen Adresse. Senden Sie den Antrag per Einschreiben ab.

Antragsformulare finden Sie in unseren Downloads oder Online bei ihren Sozialversicherungsträgern. Wenn Sie Hilfe bei der Antragstellung benötigen, wenden Sie sich an Ihren Arzt, Mobilen Pflegedienst oder Ihre Heimatgemeinde.

Ab wann kann ein Pflegegeld beantragt werden?

Beraten Sie sich mit Ihrem Hausarzt oder Ihrer Pflegefachkraft, ob eine Antragstellung oder Antrag auf Erhöhung der Pflegegeldeinstufung sinnvoll ist.

Leistungen aus der Versicherung werden nicht rückwirkend erbracht, sondern frühestens vom Monat der Antragstellung an. Es reicht allerdings die Antragsstellung am Monatsende, um die Leistung für den gesamten Monat zu erhalten.

Reicht der Pflegebedarf nicht mindestens für die Pflegestufe 1 aus, stellt der Gutachter auch keine Pflegebedürftigkeit fest. Dann erhalten Sie keine Leistungen.

Wie wird die Pflegegeldeinstufung ermittelt?

Der vorhandene Pflegebedarf wird über sogenannte Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung in Minuten pro Tag ermittelt d.h. jede Pflegehandlung oder hauswirtschaftliche Versorgung hat einen angenommenen Zeitwert der fix vorgegeben ist und zusammengerechnet eine Gesamtstundenanzahl im Monat ergibt.

Die Hilfeleistungen werden in Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung eingeteilt.

Aus der Schwere der Pflegebedürftigkeit, bezogen auf den Aufwand an Grundpflege und der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, ergibt sich dann die Einstufung in die entsprechende Pflegestufe.

Bei einer nachgewiesenen demenziellen Entwicklung mit resultierender Einschränkung in der Selbstorganisation und/oder Selbstpflege werden auch Zeitwerte in der Anleitung und Hilfestellung zuerkannt.

Das Begutachtungsergebnis wird der zuständigen Sozialversicherung übermittelt. Diese entscheidet dann unter Berücksichtigung des Gutachtens, ob und in welcher Höhe das Pflegegeld anerkannt wird. Das Ergebnis wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.

Pflegegeld Informationsfolder der PVA - siehe Downloads

Pflegegeldstufen

Stufe	mtl. höhe des Pflegegeldes in EUR	Ø monatlicher Pflegebedarf in Stunden
1	EUR 154,30	65 Stunden
2	EUR 290	95 Stunden
3	EUR 451,80	120 Stunden
4	EUR 677,60	180 Stunden
5	EUR 920,30	180 Stunden *)
6	EUR 1.285,20	180 Stunden*)
7	EUR 1.688,90	180 Stunden *)

*) zusätzlich sind folgende besondere Voraussetzungen notwendig:

Stufe 5

Vorliegen eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes. Dieser liegt dann vor, wenn die dauernde Bereitschaft, nicht aber die dauernde Anwesenheit - einer Pflegeperson benötigt wird.

Oder die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist (mindestens jedoch ein einmaliges Kontrollieren in der Nacht = zwischen 20.00h und 6.00h morgens).

Oder mehr als 5 Pflegeeinheiten, davon auch eine in den Nachtstunden, erforderlich sind.

Stufe 6

Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung nötig.

Stufe 7:

Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder es liegt ein gleich zu achtender Zustand vor.

TIPP ZUR BEGUTACHTUNG

- Beraten Sie sich mit Ihrem Hausarzt und beziehen Sie Ihre pflegende Vertrauensperson in Ihre Entscheidung mit ein.

- Legen Sie bei der Begutachtung gesammelte Dokumente wie Arztbriefe, Befunde, Gutachten und Pflegedokumentation vor, um Ihren Pflegebedarf belegen können.
- Führen Sie ein Pflegetagebuch über den Zeitraum von wenigstens 2 Wochen und legen Sie dieses bei Begutachtungstermin vor (Vorlage siehe Downloads)
- Bei der Begutachtung sollte die hauptverantwortliche der Pflege bzw. Vertrauensperson dabei sein. Eine fachkundige Schilderung der Betreuungssituation ist ausschlaggebend für das Begutachtungsergebnis.

PDF Pflegetagebuch - siehe Downloads

(Quelle: www.sozialministerium.at/Pflegegeld 6/2016)